



Statuten der SAC Sektion Einsiedeln

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen „SAC Sektion Einsiedeln“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs (SAC) selbständig.

Der Sitz der im Jahre 1903 gegründeten SAC Sektion Einsiedeln befindet sich in Einsiedeln.

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

Die SAC Sektion Einsiedeln vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

Ihr Aktivitätsbereich umfasst:

- sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
- jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Einsiedeln insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:

- Veranstaltung von Clubtouren und Kursen in der Technik des Bergsteigens und des alpinen Skilaufes;
- Förderung der Ausbildung von Touren- und Kursleitern;
- Ausbildung und Förderung der Jugend;
- Organisation und Unterhalt einer Rettungsstation
- Veranstaltung von Vorträgen wissenschaftlichen, alpinistischen oder touristischen Inhalts;
- Förderung des alpinen Natur- und Heimatschutzes und des Schutzes der Gebirgswelt;
- Betrieb von Clubhütten;
- regelmässige und umfassende Information an die Mitglieder;
- Unterhalt einer Bibliothek;
- Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit.

Die SAC Sektion Einsiedeln setzt sich für den freien Zugang ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.



II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 *Kategorien, Beitrittsalter*

Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Einsiedeln können natürliche Personen in der Kategorie Jugend, Einzelmitglied oder Familienmitglied ab dem Jahr erwerben, in dem sie das 6. Altersjahr vollenden.

Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Art. 4 *Aufnahme*

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der SAC Sektion Einsiedeln einmal jährlich.

Wird ein Gesuch vom Vorstand abgewiesen und beharrt der/die Abgewiesene auf Aufnahme, so ist das Gesuch vom Vorstand an die Generalversammlung weiterzuleiten.

Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Einsiedeln ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Art. 5 *Mitgliederausweis, Abzeichen*

Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Einsiedeln den Mitgliederausweis, das Clubabzeichen, die Sektions- sowie die Zentralstatuten.

Art. 6 *Beiträge*

Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.

Die Mitglieder entrichten ausserdem den Beitrag an die SAC Sektion Einsiedeln, welcher durch die Generalversammlung festgelegt bzw. jährlich von letzterer bestätigt wird.

Art. 7 *Mitgliedschaft in mehreren Sektionen*

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Art. 8 *Sektionsübertritte*

Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an die Geschäftsstelle des SAC zu melden.

Art. 9 *Veteraneninnen und Veteranen*

Mitglieder, welche 25 Jahre dem SAC angehören, werden Veteranen/Innen. Sie erhalten von der SAC Sektion Einsiedeln das goldumrahmte Abzeichen.

Veteranen/Innen, welche 40 Jahre dem SAC angehören, erhalten das goldene Abzeichen.



Art. 10 **Freimitglieder**

Mitglieder, welche dem SAC 50 und mehr Jahre angehören, werden von der Beitragspflicht an die SAC Sektion Einsiedeln befreit. Sie entrichten noch den von der Abgeordneten-Versammlung festgelegten reduzierten Beitrag an den SAC. Als Anerkennung für treue Mitgliedschaft erhalten sie eine Urkunde.

Art. 11 **Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die SAC Sektion Einsiedeln oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind frei von allen finanziellen Verpflichtungen. Abgaben an den SAC übernimmt die SAC Sektion Einsiedeln.

Art. 12 **Austritte**

Der Austritt ist jederzeit möglich. Bei einem Austritt während des Clubjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; eine pro rata - Rückerstattung findet nicht statt.

Art. 13 **Ausschluss**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der SAC Sektion Einsiedeln und/oder dem SAC nicht nachkommen und/oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der SAC Sektion Einsiedeln ausgeschlossen werden.

Dem/der Betroffenen steht das Recht zu, den Entscheid der Generalversammlung zu verlangen.

III. **ORGANISATION**

Art. 14 **Clubjahr**

Das Clubjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres.

Art. 15 **Organe**

Die Organe der SAC Sektion Einsiedeln sind:

- die Generalversammlung (GV);
- der Vorstand;
- die Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.



Art. 16 **Generalversammlung**

Die GV ist das oberste Organ der SAC Sektion Einsiedeln. Sie tritt ordentlichweise einmal im Jahr im November zusammen.

Die Sektion kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder zu einer ausserordentlichen GV einberufen werden.

Die Einladung erfolgt spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens am 1. Oktober schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, ausgenommen bei Statutenänderungen sowie im Falle der Auflösung der SAC Sektion Einsiedeln, bei welchen die Zweidrittelmehrheit benötigt wird. Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein Viertel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt oder eine solche in den Statuten vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 17 **Geschäfte**

Die GV behandelt alle ihr statutarisch zugeteilten und die vom Vorstand weiter vorgelegten Geschäfte.

In die ausschliessliche Kompetenz der GV fallen:

- die Genehmigung der Jahresberichte;
- die Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren;
- die Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
- die Änderung der Statuten;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Auflösung der SAC Sektion Einsiedeln.

Art. 18 **Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Einsiedeln. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse.

Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich aus mindestens neun Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selbst.

Die Aufgaben der Vorstand-Mitglieder sind in den individuellen Pflichtenheften festgelegt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder wenn es drei Mitglieder des Vorstandes verlangen.



Er ist verpflichtet, über die Einhaltung der Statuten zu wachen sowie Beschlüsse der GV auszuführen.

Der Vorstand ist ermächtigt, für spezielle Zwecke Kommissionen mit beratendem Charakter zu bilden.

In allen Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten sind, entscheidet der Vorstand und er genehmigt das Jahresprogramm. Er ist berechtigt, für dringende Ausgaben ausserhalb des Budgets über einen Betrag von insgesamt Fr. 2'000.00 im Jahr zu verfügen.

Der Präsident/die Präsidentin und der Sekretär/die Sekretärin zeichnen gemeinsam kollektiv mit der Kompetenz, auch anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht zu erteilen. Für die einschlägigen Geschäfte der einzelnen Ressorts zeichnen deren Chefs einzeln.

Art. 19 *Rechnungsrevisorinnen und -revisoren*

Die GV bestimmt gleichzeitig mit dem Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren zwei oder drei Rechnungsrevisorinnen und -revisoren. Wiederwahl ist möglich.

Mindestens zwei Rechnungsrevisorinnen und -revisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung des Kassiers/der Kassierin.

Sie erstatten der GV Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnungen.

Art. 20 *Haftung*

Die SAC Sektion Einsiedeln haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Einsiedeln ist ausgeschlossen.

IV. AUFLÖSUNG

Art. 21 *Auflösung*

Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Einsiedeln erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der Zentralvorstand des SAC bzw. die SAC Geschäftsstelle verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren in Einsiedeln neu gegründeten Sektion.



V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 22 *Schlussbestimmung*

Die vorstehenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Januar 1973. Sie sind an der GV vom 15. November 1997 genehmigt worden. Der Wortlaut von Art. 3, 10 und 11 ist nachträglich revidiert und von der GV vom 24. November 2001 genehmigt worden. Die Art. 17 und 18 erfuhren an der GV vom 21. November 2009 eine Änderung. Die GV vom 20. November 2015 beschloss die Ergänzung von Art. 2 mit dem Absatz freier Zugang.

SAC Sektion Einsiedeln

20. November 2015:

Ruedi Birchler
Präsident

Patrizia Eppler
Sekretärin

Genehmigt:

Schweizer Alpen-Club SAC

10. Dezember 2015:

Françoise Jaquet
Präsidentin des Zentralvorstandes

Erik Lustenberger
Jurist im Zentralvorstand